

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG für die
Erweiterung der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529
der Amprion GmbH/ Westnetz GmbH

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 6/21 -

Köln, den 19.08.2021

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, beabsichtigt die Errichtung einer neuen Umspannanlage (UA) in der Gemarkung Ederen auf dem Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren, die mit Windenergie gespeist und an das Stromnetz angeschlossen werden soll. Die UA wurde bereits in einem eigenständigen Verfahren genehmigt.

Zur Anbindung der geplanten UA an das Stromnetz, ist die Errichtung einer Freileitung sowie eines weiteren Hilfsmastes (Mast Nr. 11 A) mit 18 m Masthöhe, notwendig. Der Hilfsmast (Nr. 11 A) wird unterhalb der Traversen und des Mastes Nr. 11 der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529 der Westnetz GmbH aufgestellt. Zu dem Hilfsmast (Nr. 11 A) wird eine Freileitung von einem zu der UA gehörenden Hilfsmast gespannt. Von dem Hilfsmast Nr. 11A werden sodann Leiterseile zur Anbindung an die 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung der Westnetz GmbH gespannt. Über diese Erweiterung der Bl.4529 kann die UA mit dem Stromnetz verbunden werden.

Die Errichtung des Hilfsmastes (Nr. 11 A) und der Freileitung mit Anbindung an die Traversen des Mastes Nr. 11 der 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier Bl. 4529, entsprechen als Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, für die in Spalte 2 der Buchstabe „S“ vermerkt ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vollzogen.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Andernfalls prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Daten- und Bewertungsgrundlage werden die eingereichten Unterlagen zur Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG herangezogen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete bzw. deren Schutzziele, sowie Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler werden durch die Errichtung des Hilfsmastes Nr. 11 A nebst Anbindung an die Bl.4529 nicht berührt. Insbesondere liegt der Vorhabenstandort weder in einem Naturschutzgebiet oder besonders schützenswertem Biotop, noch in einem Wasserschutzgebiet. Der Vorhabenstandort liegt darüber hinaus weit abseits von Wohnbebauung und innerhalb eines rein landschaftlich genutzten Gebiets. Immissionsschutzrechtliche Belange werden aufgrund der Lage dementsprechend nicht berührt.

Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete sind weder am Vorhabenstandort, noch in der näheren Umgebung aufzufinden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung des Hilfsmastes Nr. 11 A nebst Anbindung an die Bl.4529 sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist folglich entbehrlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

gez. Ditscheid-Schleif